

59 BB den Gerichtsstand der Geschäftsniederlassung im allgemeinen stets als speziellen Wohnsitzgerichtsstand für Geschäftsschulden, nie als Gerichtsstand der Geschäftsführung betrachtet und daher mit Art. 59 BB für vereinbart erklärt hat (Burckhardt, Kommentar z. BB, S. 601). Auch dies deutet darauf hin, daß dem Art. 625 Abs. 2 OR dieselbe Rechtsanschauung zu Grunde liegt.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß auch im deutschen und französischen Rechte der Gerichtsstand der Zweigniederlassung oder der gewerblichen Niederlassung überhaupt als persönlicher aufgefaßt wird, dem ein ähnlicher Rechtsgedanke zu Grunde liegt, wie dem *forum domicilii*. Vergl. Wach, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. I S. 424 ff.; Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. II, S. 228, Entsch. d. RG in Zivilsachen, Bd. 30, Seite 328; für das französische Recht: LYON-CAEN et RENAULT, *Traité de droit commercial*, Bd. I, S. 385 ff. Nr. 401 bis).

4. — Es ergibt sich also aus den vorstehenden Ausführungen, daß die Klage der Rekurrentin gemäß Art. 625, Abs. 2 OR am Gerichtsstande der Filiale der Rekursbeklagten in Zürich angebracht werden kann. Somit ist der angefochtene Entscheid auf Grund dieser Gesetzesbestimmung aufzuheben. Es ist daher überflüssig, auf die andern Gründe, auf die die Rekurrentin sich gestützt hat, einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der Beschluß der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. August 1910 aufgehoben.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

Vergl. außerdem Nr. 89, 91 Erw. 1, 103, 109 Erw. 1—2, 116 Erw. 5. — Voir en outre n°s 89, 91 cons. 1, 103, 109 cons. 1-2, 116 cons. 5.

106. Urteil vom 12. Oktober 1910 in Sachen S. Goehler & Cie. gegen Zürich und Basel-Stadt.

Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses in allen Fällen, in denen die strafrechtliche Kassationsbeschwerde möglich gewesen wäre oder noch in Zukunft ergriffen werden könnte. — Voraussetzungen der strafrechtlichen Kassationsbeschwerde: Verletzung strafrechtlicher oder auch bloss strafprozessualer Bestimmungen des eidgenössischen Rechts.

A. — Die Rekurrentin ist Inhaberin zweier unterm 27. Juli 1906 und 30. November 1907 eingetragener Muster von Fenstercouverts.

Am 24. Februar 1910 erhob die Rekurrentin gegen die Firma Steiner & Cie. in Basel bei der Bezirksanwaltschaft Zürich Strafflage, weil das genannte Geschäft an die Firma Geisbörfer & Cie. in Zürich ebenfalls Fenstercouverts geliefert habe, und zwar der gleichen Art, wie die auf den Namen der Rekurrentin eingetragenen.

Diese Strafflage wurde in formeller Beziehung auf Art. 27, in materieller Hinsicht auf Art. 24 des Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 gestützt.

Die Bezirksanwaltschaft Zürich nahm die Untersuchung an die Hand. Als jedoch der eine Teilhaber der Firma Steiner & Cie., Karl Wunderlin, bei seiner rogatorischen Einvernahme gegen den Gerichtsstand Zürich protestierte, beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich am 12. Mai 1910 auf Ersuchen der Bezirksanwaltschaft, es sei der Kanton Basel-Stadt „gestützt auf Art. 150 OG“ alternativ um Auslieferung des Wunderlin oder um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

Dieser Beschluß wurde am gleichen Tage durch Erlaß einer Zuschrift an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ausgeführt, und zwar „behuß Übernahme der Strafverfolgung durch Basel-Stadt“, unter gleichzeitiger Übersendung der Akten.

Hierauf wurde, da Wunderlin neuerdings gegen seine Auslieferung protestierte, durch Vermittlung des Polizeidepartements von Basel-Stadt die Staatsanwaltschaft dieses Kantons angefragt, ob sie die Strafuntersuchung übernehme; und als am 18. Mai die Staatsanwaltschaft diese Frage bejaht hatte, teilte am 21. Mai der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt demjenigen von Zürich mit, die Untersuchung werde in Basel durchgeführt werden.

Am 24. Mai sodann schrieb die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich dem Vertreter der Rekurrentin was folgt:

„Unter Bezugnahme auf Ihre am 17. Mai a. e. an die Bezirksanwaltschaft Zürich gerichtete, uns von der Staatsanwaltschaft überwiesene Eingabe in Sachen der Firma Goeßler & Cie. in Zürich contra Firma J. Steiner & Cie. in Basel betreffend „Markenschutzverletzung, teilen wir Ihnen andurch mit, daß der „herwärtige Regierungsrat, gestützt auf Art. 150 des Bundesgesetzes „betr. die Organisation der Bundesrechtspflege bereits mit Schreiben „vom 12. Mai a. e. den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt „um die Auslieferung des Angeeschuldigten Karl Wunderlin, Kaufmann von Istein, Baden, Gesellschafter der Firma Steiner & Cie., „eventuell um Übernahme der Strafverfolgung ersucht hat.“

Die Untersuchung wurde nun in Basel durchgeführt und auch auf den andern Teilhaber der Firma Steiner & Cie., Jean Steiner, ausgedehnt.

B. — Mit Eingabe vom 22. Juni 1910 hat die Firma H. Goeßler & Cie. den staatsrechtlichen Refurs zu ergreifen erklärt:

1. „gegen die Verfügung der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich vom 24. Mai 1910;

2. „gegen die Verfügung der Regierung, resp. der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 18. Mai 1910, wonach „die Untersuchung gegen Steiner & Cie. in Basel aufgenommen „und durchgeführt werden soll.“

Die Rekurrentin beantragt Aufhebung „der beiden angefochtenen Verfügungen“ und ersucht das Bundesgericht,

1. „die zürcherischen Behörden anzuweisen, die gegen Steiner & Cie. „beantragte Strafuntersuchung an Hand zu behalten, durchzuführen „und den zürcherischen Gerichten zur Aburteilung zu überweisen;

2. „die baselstädtischen Behörden anzuweisen, die Untersuchung „wieder an die zürcherischen Behörden abzugeben und die Inhaber „der Firma Steiner & Cie. nach Zürich auszuliefern.“

Die Rekurrentin erblickt sowohl in der Weigerung der zürcherischen Behörden, die Strafuntersuchung in Zürich durchzuführen, als auch in der Übernahme der Strafverfolgung durch die basler Behörden, eine Rechtsverweigerung, da ihr dadurch der ihr in Art. 27 des Wusterschutzesgesetz alternativ zugesicherte Gerichtsstand des Begehungsortes entzogen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 182 OG kann wegen Verletzung strafrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht nicht ergriffen werden. Andererseits kann nach Art. 160 und 162 OG gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte, sowie gegen die Entscheide der kantonalen Überweisungsbehörden in Strafsachen, welche nach eidgenössischen Gesetzen zu beurteilen sind, die strafrechtliche Kassationsbeschwerde erhoben werden, vorausgesetzt, daß die Verletzung einer „eidgenössischen Rechtsvorschrift“ in Frage stehe. Und zwar ist in konstanter Praxis daran festgehalten worden, daß diese Kassationsbeschwerde nicht nur gegenüber der Verletzung materiellrechtlicher Bestimmungen des eidgenössischen Strafrechts Platz greift, sondern auch gegenüber der Verletzung strafprozessualer Vorschriften, sofern es sich dabei immerhin um eidgenössisches Recht handelt. Vergl. die Urteile des Bundesgerichts bzw. des bundesgerichtlichen Kassationshofes vom 10. Mai 1910 i. S. Bundesrat gegen Beyeler, Erw. 2*, und i. S. Dreyfuß & Cie. gegen Kummer, sowie vom 23. Juni 1910** i. S. Herzog gegen Thurgau, Erw. 3***.

Im vorliegenden Falle beschwert sich nun die Rekurrentin in der Tat über die Verletzung einer strafprozessualen Norm des eidgenössischen Rechts, nämlich der Bestimmung von Art. 27 des

* Oben S. 292. — ** Oben S. 300 ff. — *** Oben S. 273 f.

(Ann. d. Red. f. Publ.)

Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, wonach die Strafverfolgung auf Antrag des Verletzten entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder am Begehungsorte stattfindet. Insofern wäre also die strafrechtliche Kassationsbeschwerde zweifellos zulässig gewesen.

Im weiteren fragt es sich, ob die Kassationsbeschwerde auch mit Rücksicht auf die Natur der angefochtenen Verfügungen der zürcher und basler Behörden zulässig gewesen wäre oder noch zulässig sei. Da die Kassationsbeschwerde nach Art. 160 OG — von der Aufhebung gerichtlicher Urteile abgesehen — nur gegen die Entscheidung der kantonalen Überweisungsbehörden gerichtet werden kann, im vorliegenden Falle aber ein förmlicher Entscheid einer kantonalen Überweisungsbehörde noch nicht vorliegt, insbesondere die zürcher Behörden sich noch nicht förmlich und definitiv geweigert haben, die Strafuntersuchung durchzuführen — die allerdings durchaus rechtsirrtümliche Anwendung von Art. 1 Abs. 2 des interkantonalen Auslieferungsgesetzes, unter ebenfalls rechtsirrtümlicher Berufung auf Art. 150 OG, kommt einer solchen definitiven Weigerung natürlich nicht gleich — so ist es zwar möglich, daß eine Kassationsbeschwerde vom Kassationshof des Bundesgerichts als verfrüht von der Hand gewiesen worden wäre. Hieraus folgt indessen nicht, daß darum der vorliegende staatsrechtliche Rekurs als zulässig zu betrachten sei. Vielmehr muß in einem derartigen Falle vom Straßfläger verlangt werden, daß er vorerst den Entscheid einer kantonalen Überweisungsbehörde provoziere und alsdann diesen Entscheid, sofern er negativ ausfällt, mit der strafrechtlichen Kassationsbeschwerde anfechte. Andernfalls würde es im Belieben einer Partei liegen, an Stelle des gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittels (strafrechtliche Kassationsbeschwerde) das außerordentliche, nach Art. 182 OG höchstsubidiäre Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses zu ergreifen.

2. — Kann demnach auf den vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs deshalb nicht eingetreten werden, weil der Rekurrentin ein anderes Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hätte bzw. vielleicht heute noch zur Verfügung steht, so braucht nicht untersucht zu werden, ob die von der Rekurrentin als „Verfügung“ bezeichnete Zuschrift der zürcher Justiz- und Polizeidirektion d. d. 24. Mai 1910 überhaupt geeignet gewesen wäre, den Gegenstand eines staats-

rechtlichen Rekurses zu bilden, und ob der Rekurs, insofern er sich gegen die zürcher Behörden richtet, gegebenen Falls nicht auch als staatsrechtliche Beschwerde verfrüht gewesen wäre.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

107. Arrêt du 12 octobre 1910, dans la cause
Simond contre Vaud.

Notion de la « disposition du droit fédéral » visée par l'art 163 OJF. Doit être envisagée comme telle toute disposition d'ordre pénal contenue soit dans une loi fédérale, soit dans un *traité*, — comme p. ex. l'art. 3 de la convention franco-suisse sur la répression des délits de chasse, lequel prescrit sous quelles conditions un délit de chasse commis sur territoire français par un ressortissant suisse peut être poursuivi et réprimé en Suisse. En conséquence, c'est par le moyen d'un recours en cassation pénale et non par la voie du recours de droit public que l'on doit se pourvoir contre la violation d'une pareille disposition.

A. — Le 8 février 1910, les gendarmes Bidiville et Paccaud, au Sentier, ont dressé un procès-verbal dénonçant le sieur Benjamin Simond pour avoir contrevenu aux articles 1, 12 et 14 lettre d de la loi vaudoise du 1^{er} mars 1907 sur la chasse, en tuant un lièvre sur territoire suisse.

En complément de ce procès-verbal, les mêmes gendarmes adressèrent, le 7 mars 1910, au Préfet de la Vallée un rapport portant que Simond persistant à soutenir avoir tué le lièvre sur territoire français, ils le dénoncent pour délit de chasse en conformité des art. 1 et 3 de la Convention franco-suisse du 31 octobre 1884 sur la répression de ces délits.

Le dossier de la cause a été transmis au Département fédéral de Justice et Police qui a nanti les autorités françaises par la voie diplomatique en leur demandant notamment si elles entendaient que le contrevenant fût poursuivi dans le canton de Vaud, en application du traité de 1884.

Par lettre du 3 mai 1910, l'Ambassade française en Suisse